Kreisstadt Bergheim
Bebauungsplan Nr. 270 / Rheidt-Hüchelhoven 'Am Gillbach'

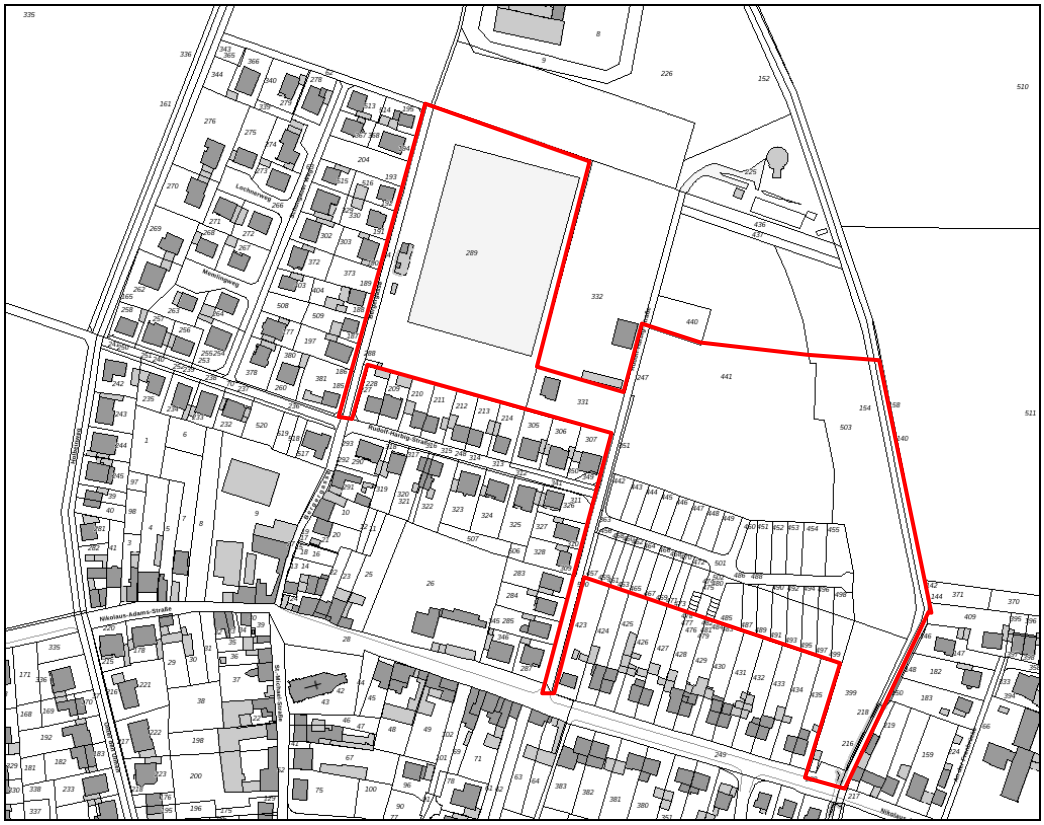

Artenschutzprüfung Stufe II (vertiefende Prüfung)
auf der Grundlage faunistischer Kartierung in 2022

Auftraggeber: **Kreisstadt Bergheim**
Fachbereich 6.1 Planung und Umwelt
Bethlehemer Straße 9-11
50126 Bergheim

Gutachter: **RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten**
Diplom Biologe Stefan Möhler
Klosterbergstraße 109
53177 Bonn

Bonn, 13. Dezember 2022
Projekt. 21-170 ASP II Am Gillbach Bergheim.doc

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1	Aufgabenstellung	3
2	Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Leitlinien	3
3	Beschreibung Vorhaben und Wirkungen	4
3.1	Allgemeine Beschreibung	4
3.2	Wirkungen des Vorhabens	6
4	Auswertung verfügbarer Daten	7
5	Bestandserfassungen	11
5.1	Kartierung Vogelbestand	11
5.2	Einschätzung Quartierpotenzial für Fledermäuse	14
5.3	Kartierung Haselmaus	15
6	Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung	18
6.1	Vertiefende Prüfung Vögel	18
6.2	Vertiefende Prüfung Haselmaus	21
7	Maßnahmen für den Artenschutz	22
7.1	Vermeidungsmaßnahmen allgemeinverbreiteter Vogelarten	22
7.2	Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung	22
7.3	Vermeidungsmaßnahmen für Haussperling	23
7.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus	24
7.5	Umweltbaubegleitung und Risikomanagement	26
8	Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände	27
9	Literatur und Quellen	28

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Planungsgebietes 'Am Gillbach' ... 4
Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsplan Nr. 7 mit Darstellung Plangebiet und LSG 'Gillbachtal' ... 5
Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 4906 Pulheim ... 7
Abb. 4: Ergebnisse der Vogelkartierung 2016 ... 9
Abb. 5: Abstand Haselmaus-Fundort FT-BM-00086 zum Plangebiet ... 15
Abb. 6: Haselmaus-Nestanlage im Nest-Tube in der Gillbachaue ... 17

Tabellen

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 4906 ... 8
Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet nach der Vogelkartierung 2016 ... 10
Tab. 3: Erfassungstermine der Vogelkartierung im Plangebiet (2022) ... 11
Tab. 4: Vogelarten im Plangebiet nach der Vogelkartierung 2022 ... 12
Tab. 5: Erfassungstermine Haselmaus im Plangebiet (2022) ... 16

Anhang

Fotodokumentation
Gesamtprotokoll zur Artenschutzprüfung (Formular A)
Art-für-Art-Protokolle (Formular B) für Haselmaus
Plandarstellung: Erfassung Brutvögel und Haselmaus M. 1 : 2.500

1 Aufgabenstellung

Die Kreisstadt Bergheim plant im Ortsteil Rheidt-Hüchelhoven die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270 'Am Gillbach' zur Entwicklung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte auf dem Gelände des ehemaligen Sportvereins Rheidt e.V. 1926 an der Bergergasse und auf einer östlich anschließenden Grünlandfläche und Brache am Gillbach.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz[1] besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Verfahren zu prüfen, da nicht auszuschließen ist, dass in Folge der Umsetzung des Bauleitplanverfahrens Lebensräume besonders und streng geschützter Arten beeinträchtigt werden.

Im Jahr 2021 wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass eine abschließende Beurteilung erst durch eine vertiefende Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) auf der Grundlage von faunistischen Kartierungen möglich ist.

Die vorliegende vertiefende Artenschutzprüfung basiert auf den Ergebnissen der im Jahr 2022 mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten und durchgeführten faunistischen Kartierungen der Brutvögel und der Haselmaus.

2 Rechtliche Grundlagen, Vorschriften und Leitlinien

Nach der Regelung des besonderen Artenschutzes nach Bundesnaturschutzgesetzes § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten...

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Die vertiefende Artenschutzprüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der *'Verwaltungsvorschrift Artenschutz'* des MKUNLV[2]. Die faunistischen Erfassungen orientieren sich an den gängigen methodischen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen.

[1] Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2021): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)

[2] Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016

3 Beschreibung Vorhaben und Wirkungen

3.1 Allgemeine Beschreibung

Bestand

Das Bebauungsplangebiet Nr. 270 'Am Gillbach' befindet sich am nordöstlichen Rand der Bebauung von Rheidt-Hüchelhoven der Kreisstadt Bergheim. Die ca. 4,8 ha Fläche umfasst die Flurstücke 289, 331, 247 (teilw.), 351, 363, 441-499, 399, 503, 154 und 158 der Flur 4 in der Gemarkung Hüchelhoven des Rhein-Erft-Kreises. Im Westen ist das Plangebiet durch die Bergergasse begrenzt. Mittig durch das Plangebiet verläuft die Rudolf-Harbig-Straße. Im Süden trifft das Plangebiet auf die Nikolaus-Adams-Straße. Im Osten begrenzt der Gillbach das Plangebiet.

Abb. 1: Lage des Planungsgebietes 'Am Gillbach'

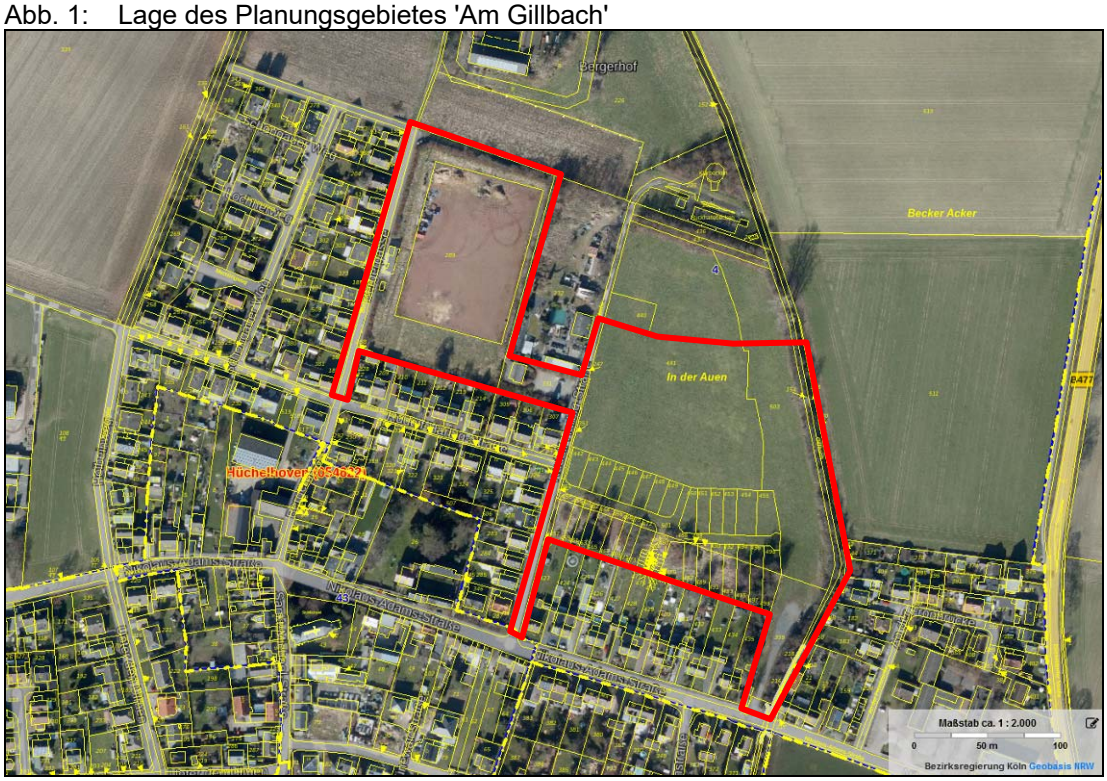

Quelle: Land NRW, TIM-online: Liegenschaftskarte / Luftbild 2021

Das ehemalige Sportgelände besteht aus einem Ascheplatz, der mit einer durchgewachsenen Hecke auf einem kleinen Wall im Norden und Westen eingegrünt ist. Der südliche Teil des Geländes grenzt an Wohngebäude mit Privatgärten und ist ebenfalls mit einer Hecke aus hohen Sträuchern umrandet. Einige Bäume der Nachbargärten ragen mit ihrer Krone in das Gelände hinein. Der Ascheplatz wird durch eine ca. 30 m breite Brachfläche mit hohem Grasbewuchs getrennt. Im Westen befindet sich die alte Sporttribüne. Zwischen Sportplatz und dem östlichen Teil am Gillbach befindet sich das Vereinsgebäude, das durch Hecken, Sträuchern und Kleingehölze umgeben ist.

Der östliche Teil des Plangebietes besteht aus einer artenarmen Wiese am Gillbach, und Gartenbrachen, die an die Gärten der bestehenden Bebauung an der Nikolaus-Adams-Straße grenzen. Diese Brachen weisen Baum- und Strauchbewuchs sowie Brennnessel- und Brombeerflächen auf.

Die angrenzenden Flächen nördlich des Plangebietes bzw. östlich des Gillbachs werden landwirtschaftlich genutzt. Nördlich des Sportplatzes befindet sich ein Regenüberlaufbecken und in ca. 50 m Entfernung der 'Bergerhof'. Das Plangebiet wird im Westen und im Süden (Bergergasse, Rudolf-Harbig-Straße und Nikolaus-Adams-Straße) durch Einfamilienhäuser umrandet.

Das Sportplatzgelände und die Gillbachaue sind Teil des Landschaftsplans Nr. 7 'Rommerskirchener Lössplatte'[3] des Rhein-Erft-Kreises. Die Gillbachaue und die Fläche des Vereinsgebäudes stehen unter Landschaftsschutz (L2.2-4 'Gillbachtal'). Das Sportplatzgelände weist keinen Schutzstaus auf.

Abb. 2: Ausschnitt Landschaftsplan Nr. 7 mit Darstellung Plangebiet und LSG 'Gillbachtal'

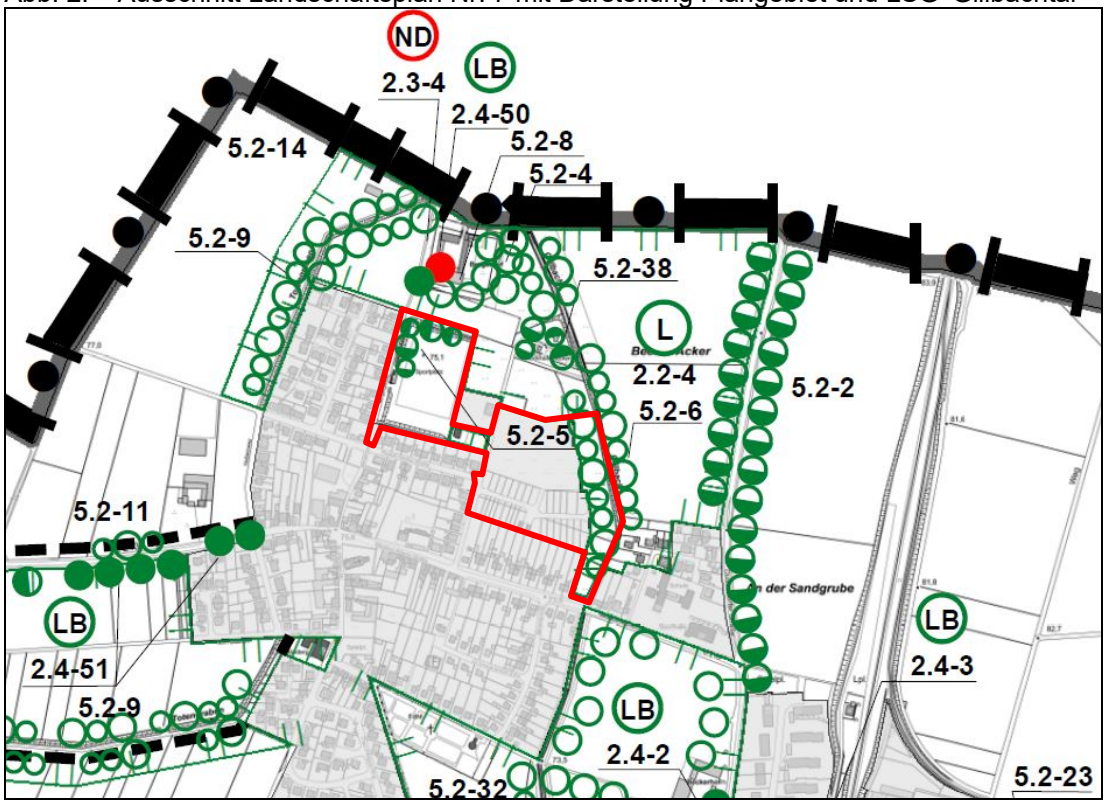

Quelle: Rhein-Erft-Kreis - Landschaftsplan 7, 12. Änderung (Stand 03/2019)

Planung

Nach dem Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan Nr. 270[4] ist im Plangebiet die Entwicklung eines Wohngebietes und einer Kindertagesstätte auf dem Gelände des Sportvereins Rheidt e.V. 1926 an der Bergergasse im Norden sowie auf einer Wiese und der Gartenbrachen am Gillbach im Osten von Rheidt-Hüchelhoven geplant.

Im westlichen Teil des Plangebietes an der Bergergasse sollen Ein- und Mehrfamilienhäuser entstehen. Im östlichen Teil des Bebauungsplangebietes ist eine Kindertagesstätte geplant. Für die Erschließung sind zusätzlich Wohnstraßen und Wohnwege erforderlich. Für die Niederschlagsentwässerung des Baugebiets ist ein Rückhaltebecken im Bereich Abschnitt 'Gillbach' vorgesehen.

[3] Rhein-Erft-Kreis – der Landrat – Amt für Umweltschutz und Kreisplanung (Stand 17.06.2015): Landschaftsplan Nr. 7 Rommerskirchener Platte, Entwicklungs- und Festsetzungskarte 9. Änderung, Bergheim.

[4] Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH (03/2021): Erläuterungsbericht zum BP Nr. 270 'Am Gillbach' Kreisstadt Bergheim Rheidt-Hüchelhoven. Köln

3.2 Wirkungen des Vorhabens

In der vertiefenden Artenschutzprüfung werden alle relevanten Wirkungen beurteilt, die in Folge des geplanten Vorhabens zu einer Tötung, Verletzung oder Störung der hier vorkommenden, artenschutzrechtlich relevanten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle Vogelarten) sowie zu einer Beschädigung oder Zerstörung deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.

Als bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gelten:

- die Neuerrichtung von baulichen Anlagen und Zuwegungen
- der Rückschnitt und Rodung von Gehölzen und sonstiger Vegetation
- der Abbruch von Bestandsgebäude
- die Veränderung der Bestandssituation durch Lärm- und Lichtimmissionen, Bewegungen und Schadstoffe

Hierdurch können in Bezug auf die geschützten Arten folgende Konflikte entstehen:

<u>Tötungs- oder Verletzungswirkungen</u>

Tötungen oder Verletzungen ergeben sich insbesondere im Zuge der Rodungsarbeiten. Durch die Rodung von Gehölzen und der Entfernung von krautiger Vegetation bzw. Böden kann es zu Tötungen oder Verletzungen kommen, wenn sich darin Tiere, wie z.B. Fledermäuse in ihren Quartieren oder Vögel in ihren Nestern aufhalten und keine Möglichkeit der Flucht besteht (s.a. Wirkungen zur Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten). Des Weiteren können Vögel beim Abriss der Bestandsgebäude verletzt oder getötet werden, wenn sie sich während der Abrissarbeiten in den Gebäuden aufhalten.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot liegt nur dann vor, wenn sich das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch das Vorhaben signifikant erhöht und wenn diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können.

<u>Störungswirkungen</u>

Eine Störung von lokalen Populationen artenschutzrechtlich relevante Tiere kann sich durch Beunruhigung / Scheuchwirkung aufgrund Bewegung, Lärm- und Lichtemissionen bzw. Zerschneidungswirkung während der Bauzeit oder Veränderung der Lebensräume ergeben. Nächtliche Lichtemissionen können insbesondere bei Fledermäusen an ihren Quartieren erhebliche Störungen auslösen.

Die lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen gemeinsamen Lebensraum bewohnen. Je nach Art können dies Einzelvorkommen, Brutreviere oder Brutkolonien darstellen. Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

<u>Wirkungen zur Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten</u>

Im vorliegenden Fall sind die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen, die zu einer Tötung von Arten führen, eng mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Gelände verbunden. Durch die Baufeldfreimachung (Rodung von Gehölzen, Entfernung der Vegetations- und Bodenschicht, Abbruch von Gebäuden) ergeben sich möglicherweise Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Wird die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten einer Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt, so liegt nach § 44 (5) BNatSchG kein Verstoß gegen das Artenschutzrecht vor. Dies ist vor allem bei verbreiteten Arten mit geringen Lebensraumansprüchen möglich.

4 Auswertung verfügbarer Daten

Die artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 BNatSchG setzt die Kenntnis über mögliche Vorkommen von streng geschützten Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten im Einwirkungsbereich des geplanten Vorhabens voraus.

Auswertung LANUV-Daten

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) hat eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von in Nordrhein-Westfalen vorkommenden, sogenannten 'planungsrelevanten Arten' getroffen, die bei Artenschutzprüfungen zu beachten sind.

Abb. 3: Übersicht 3. Quadrant des MTB 4906 Pulheim

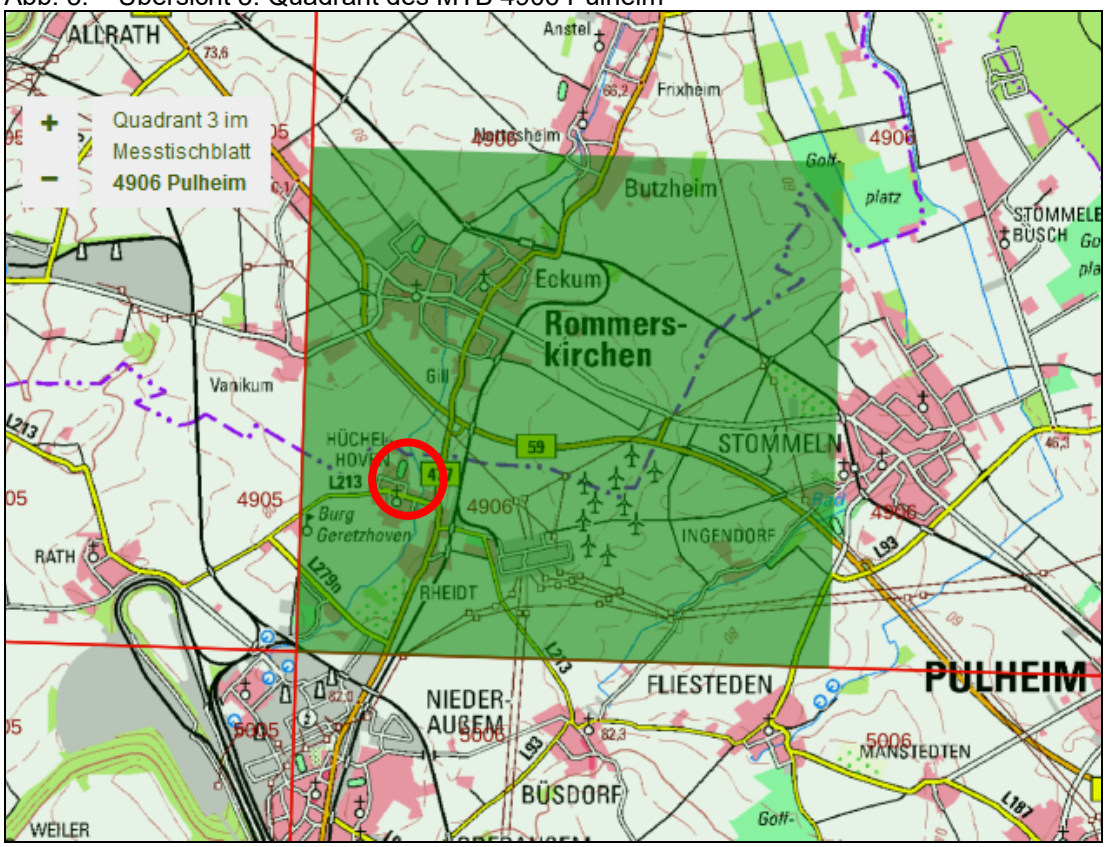

Quelle: Land NRW, LANUV 2022

Als Orientierungshilfe, welche dieser Arten im Umfeld zu erwarten sind, dient die vom LANUV im Internet herausgegebene Liste für den 3. Quadranten des Messtischblattes 4906 Pulheim[5], in dem sich das Vorhaben befindet (s. Abbildung, Lage des Plangebietes ist mit einem roten Kreis gekennzeichnet).

[5] https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49063 abgerufen am 25.03.2022

Die nachfolgende Tabelle führt die nachweislich, die in dem ca. 32 km² großen Quadranten vorkommenden Arten auf. Die Daten basieren vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW, sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten. Dem Fundortkataster liegen zwar keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde, bietet jedoch wichtige Grundlagen und ernstzunehmende Hinweise über die Vorkommen der Arten in bestimmten Regionen von Nordrhein-Westfalen. Die Tabelle enthält Angaben zum Erhaltungszustand der planungsrelevanten Arten in der atlantischen Region sowie den Status des Vorkommens im Messtischblattquadranten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten des 3. Quadranten des Messtischblattes 4906

Gruppe	Art	EZ*	Status	Rote Liste NRW
Säugetiere				
▪ Feldhamster		S-	Nachweis	1 – vom Aussterben bedroht
▪ Haselmaus		G	Nachweis	G - Gefährdung unbekannt
Amphibien + Reptilien				
▪ Kreuzkröte		U	Nachweis	3 - gefährdet
▪ Zauneidechse		G	Nachweis	2 - stark gefährdet
Vögel				
▪ Bluthänfling		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Feldlerche		U-	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Feldsperling		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Kiebitz		S	Brutvogel	2S - stark gefährdet + Schutz
▪ Mäusebussard		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Mehlschwalbe		U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Nachtigall		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Neuntöter		U	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Rauchschwalbe		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Rebhuhn		S	Brutvogel	2S - stark gefährdet + Schutz
▪ Schwarzkehlchen		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Sperber		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Star		U	Brutvogel	3 - gefährdet
▪ Steinkauz		U	Brutvogel	3S - gefährdet + Schutz
▪ Turmfalke		G	Brutvogel	V - Vorwarnliste
▪ Waldkauz		G	Brutvogel	* - ungefährdet
▪ Waldohreule		U	Brutvogel	3 - gefährdet

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht
(Quelle: Land NRW, LANUV)

Die Angabe zur Gefährdung der Brutvögel stammt aus der aktuellen Roten Liste von Nordrhein-Westfalen (2016[6]).

Weitergehende Informationen zum Vorkommen planungsrelevanter Arten ergeben sich aus dem Fundortkataster (FIS @LINFOS) von Nordrhein-Westfalen (Abfrage 25.03.2022). Hier wird eine Zwergfledermauserfassung an der Viktor-Schnitzler-Straße (FT-BN-00035, ca. 1 km südöstlich des geplanten Vorhabens) durch das LANUV im Jahr 2018 angegeben.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 281 'Grünewaldstraße' wurden im Jahr 2016 drei jagende Zwergfledermäuse erfasst[7]. Der Fundort liegt ca. 150-200 m südlich des Planungsgebiet 'Am Gillbach'.

[6] Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)

Daten aus den Faunakartierungen in 2016

Im Rahmen der Artenschutzprüfung für den damaligen Bebauungsplan Nr. 271 'Am Gillbach', wurde im Jahr 2016 eine Vogelkartierung durchgeführt[8]. Dabei wurden insgesamt 28 Vogelarten festgestellt. Bei 14 Arten wird von einer Brut ausgegangen.

Abb. 4: Ergebnisse der Vogelkartierung 2016

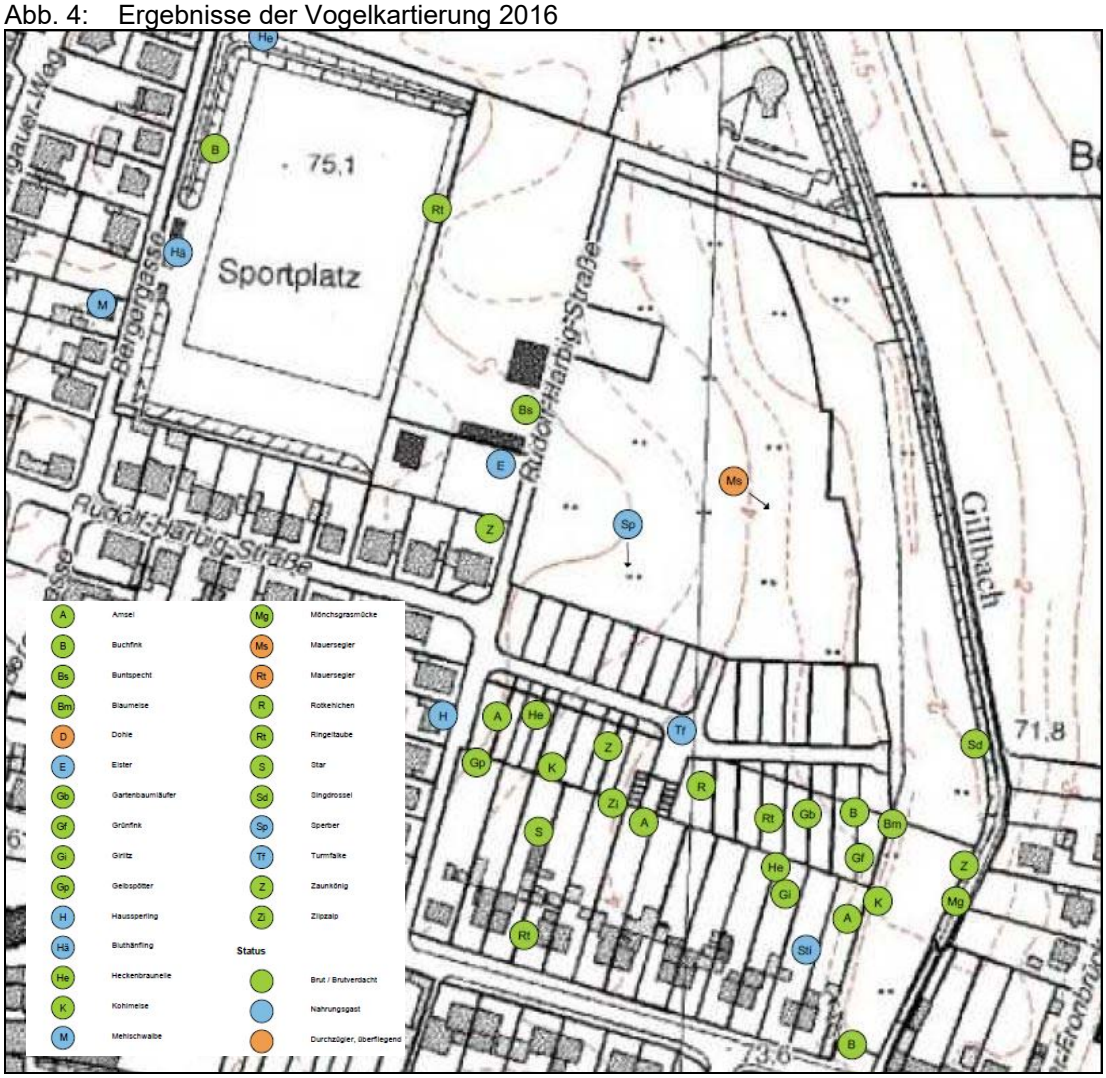

Quelle: RMPSL i.A. Stadt Bergheim 2016

Bei den Untersuchungen im Jahr 2016 wurden 6 planungsrelevante Vogelarten festgestellt (s. folgende Tab. 2). Ein Brutrevier des Girlitzes wurde im Gehölzbestand zwischen Gillbach und Siedlung angetroffen.

Beim Star bestand ein Brutverdacht, während die Arten Bluthänfling, Mehlschwalbe, Sperber und Turmfalke als Nahrungsgäste vorkamen.

[7] Raskin-Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2016): Fachbeitrag Artenschutz – Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplans 'Grünewaldstraße' in Bergheim – Hüchelhoven. I.A. RWE Power AG

[8] RMPSL (2016): Erfassung des Brutvogelbestands – Kreisstadt Bergheim Bebauungsplan Nr. 271 'Am Gillbach' in Reidt-Hüchelhoven. Bonn

Tab. 2: Planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet nach der Vogelkartierung 2016

Vogelarten	EZ*	Status	Rote Liste NRW
▪ Bluthänfling	U	Nahrungsgast	3 - gefährdet
▪ Girlitz	S	Brutvogel	2 - stark gefährdet
▪ Mehlschwalbe	U	Nahrungsgast	3S - gefährdet + Schutz
▪ Sperber	G	Nahrungsgast	* - ungefährdet
▪ Star	U	Brutverdacht	3 - gefährdet
▪ Turmfalke	G	Nahrungsgast	V - Vorwarnliste

* EZ = Erhaltungszustand der Art in der biogeographischen, atlantischen Region von NRW, (grün = günstig, gelb = ungünstig, rot = schlecht

Neben den planungsrelevanten Arten wurden im Plangebiet 22 ungefährdete bzw. allgemein verbreitete Vogelarten kartiert, von denen 13 Arten mit einer hohen Wahrscheinlichkeit gebrütet haben. Darunter befinden sich häufige Brutvögel wie Amsel, Buchfink sowie Blau- und Kohlmeise.

Bei den 3 Arten, Rabenkrähe, Buntspecht und Gelbspötter, bestand ein Brutverdacht. Weitere 4 Arten, darunter Elster, Hausrotschwanz, Haussperling und Stieglitz kamen als Nahrungsgäste vor. Zusätzlich wurden die Arten Dohle und Mauersegler überfliegend beobachtet.

5 Bestandserfassungen

Die Ergebnisse der faunistischen Kartierungen aus dem Jahr 2016 sind mehr als fünf Jahre alt und können demnach nicht mehr als Grundlage für das aktuelle Bauleitplanverfahren genutzt werden. In der Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Erft-Kreises am 18.03.2022 wurde beschlossen, eine erneute Kartierung des Brutvogelbestands mittels 4 Begehungen durchzuführen.

Des Weiteren wurde beschlossen, dass geeignete Bereiche des Plangebiets auf ein Vorkommen der Haselmaus zu untersuchen sind. Ein Vorkommen des Feldhamsters im Plangebiet wird aufgrund der siedlungsnahen Nutzung und der Nähe zur Gillbachaue ausgeschlossen.

Auf eine Detektion der Fledermäuse wurde verzichtet. Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Fledermausbestands erfolgt auf eine Untersuchung des Baumbestands auf nutzbare Höhlen und Spalten (Potenzialeinschätzung). Die Erfassung von Amphibien- und Reptilienarten im Plangebiet ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht erforderlich.

5.1 Kartierung Vogelbestand

Methodik

Die Erfassung des Brutvogelbestands im Plangebiet und der näheren Umgebung erfolgte durch eine Revierkartierung in den Monaten März bis Juni 2022. Hierbei werden die Vogelarten im Gelände mit Fernglas und durch das Verhören des arttypischen Gesangs in der Balzzeit vermerkt. Folgende Begehungen wurden in 2022 durchgeführt:

Tab. 3: Erfassungstermine der Vogelkartierung im Plangebiet (2022)

Nr.	Datum	Zeitraum, Art der Begehung	Witterung
1	28.03.2022	abends, 16.30 -18.30 Uhr	sonnig, windstill, 15°C
2	10.05.2022	morgens, 6.45 – 8.30 Uhr	leicht bewölkt, windstill, 17°C
3	10.06.2022	morgens, 5.15 – 6.45 Uhr	sonnig, windstill, 12°C
4	29.06.2022	morgens, 6.15 – 7.15 Uhr	Leicht bedeckt, windstill, 15°C

Ergebnis der Untersuchungen

Im Rahmen der Vogelerfassung in 2022 wurden insgesamt 32 Vogelarten nachgewiesen. Die Hälfte der Vogelarten brütet innerhalb des Plangebiets. Die restlichen Vogelarten nutzen das Gelände regelmäßig zur Nahrungssuche oder kommen sporadisch vor.

<u>Planungsrelevante Vogelarten</u>

Im Plangebiet wurden insgesamt 5 planungsrelevante Vogelarten nach den Vorgaben des LANUV festgestellt. Es handelt sich um die Arten, Feldlerche, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Star. Alle Vogelarten brüten nicht innerhalb des Plangebiets.

Die Feldlerche wurde auf der Ackerfläche östlich des Bergerhofs gehört. Der Mäusebussard überflog mehrfach das Gelände. Eine Brut im Plangebiet wird ausgeschlossen. Sowohl die Mehl- als auch die Rauchschwalbe wurden gesichtet. Die Mehlschwalbe brütet nachweislich unter den Dachvorsprüngen der Wohnhäuser in der Bergergasse und der Rudolf-Harbig-Straße. Die Niststätten der Rauchschwalbe konnten nicht verortet werden.

Im Umfeld der Bergergasse wurden im Juni mindestens 8 Stare gezählt. Es handelt sich sowohl um Elterntiere als auch um Jungvögel, die den ehemaligen Sportplatz, als auch die Wiese am Gillbach als Nahrungslebensraum aufsuchen. Eine Brut innerhalb des Plangebiets konnte jedoch nicht festgestellt werden.

Der Graureiher kommt ebenso regelmäßig auf der Wiese am Gillbach vor.

Tab. 4: Vogelarten im Plangebiet nach der Vogelkartierung 2022

Vogelarten	RL D	RL NW	RL NB	EZ	Status
▪ Amsel	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Bachstelze	*	V	V	k.A.	Brutverdacht
▪ Blaumeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Buchfink	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Buntspecht	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
▪ Dohle	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
▪ Dorngrasmücke	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Eichelhäher	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
▪ Elster	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Fasan	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
▪ Feldlerche	3	3	3	U-	Brutvogel angrenzend
▪ Gartenbaumläufer	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Grünfink	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Graureiher	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
▪ Hausrotschwanz	*	*	*	k.A.	Brutvogel angrenzend
▪ Haussperling	*	V	V	k.A.	Brutvogel angrenzend
▪ Heckenbraunelle	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Kohlmeise	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Mauersegler	*	*	V	k.A.	überfliegend
▪ Mäusebussard	*	*	*	G	überfliegend
▪ Mehlschwalbe	3	3	2	U	Brutvogel angrenzend
▪ Mönchsgrasmücke	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Rabenkrähe	*	*	*	k.A.	Nahrungsgast
▪ Rauchschwalbe	V	3	2	U-	Nahrungsgast
▪ Ringeltaube	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Rotkehlchen	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Singdrossel	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Star	3	3	3	U	Nahrungsgast
▪ Stieglitz	*	*	*	k.A.	Brutvogel
▪ Türkentaube	*	V	2	k.A.	Brutvogel angrenzend
▪ Zaunkönig	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)
▪ Zilpzalp	*	*	*	k.A.	Brutvogel (häufig)

* RL D = Rote Liste Deutschland (2020), RL NW = Rote Liste Nordrhein-Westfalen (2016), RL NB = Rote Liste Niederrheinische Bucht (2016), * = ungefährdet, V = Vorwarnliste, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht,
planungsrelevante Art, EZ = Erhaltungszustand atlant. Region in NRW: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht,

Vorkommen der in 2016 erfassten Vogelarten, Bluthänfling und Girlitz sowie Sperber und Turmfalke, konnten in 2022 nicht mehr bestätigt werden. Es wird aber davon ausgegangen, dass diese Vogelarten zwar nicht mehr im Plangebiet brüten aber dennoch in der weiteren Umgebung vorkommen.

Sonstige Vogelarten

Im Untersuchungsgebiet wurden neben den planungsrelevanten Vogelarten auch Arten festgestellt, die mittlerweile in der Roten Liste bzw. in der Vorwarnliste aufgeführt sind. Auch diese Arten werden vertiefend betrachtet. Es handelt sich um die Arten Türkentaube, Bachstelze, Haussperling und Mauersegler.

Die Türkentaube wird als stark gefährdete Art im Naturraum der niederrheinischen Bucht eingestuft. Bachstelze, Haussperling und Mauersegler werden in der Vorwarnliste geführt.

Die Bachstelze wurde bei den Kartierungen auf dem ehemaligen Sportplatz und auf einem Wohngebäudedach an der Nikolaus-Adams-Straße beobachtet. Eine Brut innerhalb des Plangebiets wurde nicht festgestellt. Die Bachstelze ist ein Halbhöhlen- und Nischenbrüter. Die Niststätten befinden sich möglicherweise in der angrenzenden Bebauung südlich des Plangebiets. Die Art profitiert von der lückigen Ruderalvegetation auf dem Sportplatzgelände, das gerne zum Nahrungserwerb aufgesucht wird.

Im Plangebiet befindet sich eine große Kolonie von Haussperlingen. Die in den Gebäuden an der Bergergasse und der Rudolf-Harbig-Straße brütenden Vögel suchen insbesondere in der dichten Heckenstruktur an der Bergergasse und in den Gehölzen des ehemaligen Vereinsgebäudes Schutz vor Feinden. Von dort werden Nahrungsflüge in die Umgebung unternommen.

Der Mauersegler kommt im Plangebiet lediglich als Nahrungsgast vor. Niststätten in der näheren Umgebung sind nicht bekannt. Mauersegler brüten meist in höheren Gebäuden.

Die Türkentaube brütet vermutlich in der Wohnbebauung westlich der Bergergasse. Im Plangebiet liegt nachweislich keine Niststätte vor. Diese Taubenart nutzt möglicherweise die lückigen Flächen des ehemaligen Sportplatzgeländes zur Nahrungssuche.

Der Gelbspötter und der Bluthänfling, die im Jahr 2016 noch beobachtet wurden, konnten bei den aktuellen Kartierungen nicht festgestellt werden. Beide Vogelarten weisen eine rückläufige Tendenz in ihrem Verbreitungsgebiet auf.

5.2 Einschätzung Quartierpotenzial für Fledermäuse

Zur Beurteilung des Quartierpotenzials für Fledermäuse wurde der Gehölzbestand im Plangebiet im unbelaubten Zustand im März 2022 von zwei Personen mit Fernglas auf Höhlen und Spalten kontrolliert. Zudem wurde auf größere Nistanlagen in Bäumen (sogenannte Greifvogelhorste) geachtet.

Während der Kontrolle konnten im Baumbestand des Plangebiets keine nutzbaren Höhlen oder größere Nestanlagen festgestellt werden. In der Gartenbrache im Süden des Plangebiets befinden sich mehrere abgängige Bäume mit teilweise Rindenabspaltungen. Eine Nutzung als Tagesversteck ist gering wahrscheinlich.

Im Gegensatz hierzu weist der Baumbestand an der Hofanlage des Bergerhofs nördlich des Plangebiets zahlreiche Höhlen und Spalten auf.

Das Fledermaus-Quartierpotenzial im Plangebiet wird aufgrund dieser Ergebnisse der Ortsbesichtigung als insgesamt sehr gering eingestuft. Auch in Hinblick auf die Nutzung durch gebäudebewohnende Fledermausarten ergeben sich keine Verdachtsmomente. Sowohl die Tribüne als auch das Vereinsgebäude weisen keine für Fledermäuse geeigneten Strukturen, wie Spalten und Höhlen auf.

Es wird davon ausgegangen, dass die Randstrukturen des ehemaligen Sportplatzes und der Wiese von Zwergfledermäusen (*Pipistrellus pipistrellus*) zur nächtlichen Nahrungssuche genutzt werden. Die Quartiere dieser Art befinden sich vermutlich in der angrenzenden Wohnbebauung.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass der Gillbach von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) zur nächtlichen Jagd nach Insekten genutzt wird. Aufgrund der geringen Dichte an Baumhöhlen, ist aber ein Quartiervorkommen dieser Art innerhalb des Plangebiets nicht wahrscheinlich. Des Weiteren ist von einem sporadischen Vorkommen des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) auszugehen, der ebenfalls Baumhöhlen als Quartier nutzt. Auch bei dieser Art wird davon ausgegangen, dass im Plangebiet keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind.

5.3 Kartierung Haselmaus

Beschreibung und Verbreitung der Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine streng geschützte und planungsrelevante Säugetierart. Die mit dem Sieben- und Gartenschläfer verwandte Art lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Außerhalb geschlossener Waldgebiete werden in Parklandschaften auch Gebüsche, Feldgehölze und Hecken sowie gelegentlich in Siedlungsnähe auch Obstgärten und Parks besiedelt. Tagsüber schlafen die dämmerungs- und nachtaktiven Haselmäuse in faustgroßen Kugelnestern in der Vegetation oder in Baumhöhlen. Ein Tier legt pro Sommer 3 bis 5 Nester an. Sie können auch in Nistkästen gefunden werden.

Ab Ende Oktober bis Ende April/Anfang Mai verfallen die Tiere in den Winterschlaf, den sie in Nestern am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in frostfreien Spalten verbringen.

Nach der Abfrage des Fundortkataster (FOK) von Nordrhein-Westfalen aus der Landschaftsinformationssammlung @LINFOS[9] existiert ein Vorkommen in ca. 3 km Entfernung zum Plangebiet (FT-BM-00086).

Abb. 5: Abstand Haselmaus-Fundort FT-BM-00086 zum Plangebiet

Quelle: LANUV, Landschaftsinformationssystem @LINFOS, Abfrage 07.07.2022

[9] http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent, Abfrage am 07.07.2022

In einem Feldgehölz auf dem Gemeindegebiet von Pulheim ca. 3 km östlich des Plangebiets wurden am 02.09.2020 fünf Individuen der Haselmaus festgestellt (Meinig, Holger (2020): Haselmausmeldung Pulheim Ingendorf. Werter,14.09.2020. E-Mail an LANUV NRW).

Da in den Gartenbrachen im Plangebiet westlich der Gillbachaue typische Lebensräume der Haselmaus vorhanden sind, wurde in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde beschlossen, das Vorkommen dieser Tierart mittels Nistkästen und -röhren zu untersuchen.

Erfassungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen wird zur Erfassung von Haselmäusen die Kontrolle von speziellen Nistkästen bzw. -röhren (sog. Nest-Tubes), die in Hecken bzw. strauchdominierten Lebensräumen ausgebracht werden, empfohlen. Des Weiteren sind die geeigneten Lebensräume auf typische Freinester zu untersuchen.

Am nördlichen und östlichen Rand der Gartenbrache im Plangebiet wurden auf einer Kartierstrecke von ca. 200 m zehn Haselmaus-Niströhren (Dormouse Nest-Tubes 29,7 x 6,7 x 6,7 cm von NHBS UK) an horizontalen Ästen oder Zweigen in früchtetragenden Sträuchern und zwei Nisthilfen (Haselmaushöhle HMH der Fa. Hasselfeldt GmbH) an Baumstämmen ab ca. 1,5 m Höhe befestigt.

Das Ausbringen aller Nisthilfen erfolgte am 28. März 2022.

Die nachfolgenden Kontrollen fanden von Mai bis Oktober statt. Bei den monatlichen Kontrollen wurde zudem auf die Anlage von Freinestern im Strauchwerk bzw. auf typische Nahrungsreste (insbesondere Haselnüsse) geachtet. Die letzte Begehung fand am 06. Oktober 2022 statt. An diesem Termin wurden auch alle künstlichen Nisthilfen wieder abgenommen.

Die Erfassungszeiträume und die Vorgehensweise entsprechen der Vorgabe des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW (2021)[10].

Tab. 5: Erfassungstermine Haselmaus im Plangebiet (2022)

Nr.	Datum	Bemerkung)
0	28.03.2022	Aufstellen der Niströhren / -kästen
1	10.05.2022	Kontrolle der Niströhren / -kästen und Freinester- / Nahrungssuche
2	10.06.2022	Kontrolle der Niströhren / -kästen und Freinester- / Nahrungssuche
3	29.06.2022	Kontrolle der Niströhren / -kästen und Freinester- / Nahrungssuche
4	24.08.2022	Kontrolle der Niströhren / -kästen und Freinester- / Nahrungssuche
5	06.10.2022	Kontrolle und Abnahme der Nest-Tubes

[10] MKULNV NRW (2021): Leitfaden ‘Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen’ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKLUNV NRW (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, KIfL (Kiel). Schlussbericht

Ergebnis der Untersuchungen

Die Kontrollen im Zeitraum Mai bis Oktober und der Suche nach Freinestern ergab einen Nachweis einer Nestanlage in einer Nistöhre am 29.06.2022 (s. Abb. 6). Ein Tier wurde nicht gefunden.

Die Nistöhre mit dem Nest befindet sich am Rand der Gartenbrache zur Gillbachaue in einem Holunderstrauch. In der Nistöhre wurde ein sorgfältig aus Gräsern geflochtenes, kugeliges Nest festgestellt. Das Nest stammt aufgrund der Struktur und dem Fehlen von Kot und Nahrungsresten möglicherweise von einer Haselmaus.

Die Nester die von Langschwanzmäusen (*Apodemus*-Arten) errichtet werden, sind nicht so kunstvoll und weisen zudem meist eine Latrine und Nahrungsreste auf.

Das Nest konnte am 24.08.2022 ebenfalls noch (ohne Tier) nachgewiesen werden. Bei der letzten Kontrolle war die Nistöhre leer. Es wird vermutet, dass das kugelige Grasnest abgebaut und anderweitig zur Anlage eines Winternestes verwendet wurde.

Abb. 6: Haselmausnest in Nistöhre in einem Holunderstrauch gegenüber der Gillbachaue

Bei allen anderen Nistöhren und -kästen im Plangebiet konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen der Haselmaus erbracht werden, obwohl die Habitateignung (früchtetragende Sträucher und dichtes Brombeergestrüpp) dort ebenfalls vorhanden war. Die Suche nach Freinestern innerhalb der Gartenbrache ergab keine weiteren Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus.

Da nur ein indirekter Nachweis einer Nestanlage vorliegt, wird davon ausgegangen, dass es sich um ein kleines Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet handelt. Die Art nutzt insbesondere die fruchttragenden Gehölze am östlichen Rand der Gartenbrache. Möglicherweise besteht eine Verbindung zum Strauchbewuchs am Gillbach. Dieser weist ebenfalls einen hohen Anteil an fruchttragenden Gehölzen auf. Ein Vorkommen der Haselmaus im übrigen Teil der Gartenbrache wird aufgrund des Fehlens an Nachweisen ausgeschlossen.

6 Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung

Die durch die Kartierungen in 2022 festgestellten Arten werden in Bezug auf das Vorhaben der Bauleitplanung einer vertiefenden Prüfung gemäß § 44 BNatSchG unterzogen.

6.1 Vertiefende Prüfung Vögel

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit planungsrelevanter Vogelarten

In Folge der geplanten Bebauung in Rheidt-Hüchelhoven sind Umgestaltungen vorgesehen, die möglicherweise Einfluss auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten haben können. Bei den vom LANUV benannten sogenannten planungsrelevanten Arten besteht aufgrund ihrer Gefährdung und Seltenheit eine besondere Verantwortung.

Im Folgenden werden die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten der im Gebiet und der näheren Umgebung brütenden, planungsrelevanten Vogelarten beurteilt.

<u>Rauch- und Mehlschwalbe - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit</u>

Sowohl die Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*) als auch die Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) nutzen das Untersuchungsgebiet regelmäßig zur Nahrungssuche.

Die Mehlschwalbe kommt als Nahrungsgast über Freiflächen, v.a. in den Bereichen des ehemaligen Sportplatzgeländes vor. Bei den Erfassungen in 2022 konnten mehr als 20 Individuen jagend beobachtet werden. Mehlschwalben-Nester wurden an mehreren Dachtraufen der Bebauung in der Bergergasse und der Rudolf-Harbig-Straße nachgewiesen.

Rauchschwalben wurden nur sporadisch im Plangebiet gesichtet. Die Art nutzt das Plangebiet zur Nahrungssuche (insbesondere ehemaliges Sportgelände). Niststätten konnten in der näheren Umgebung des Plangebiets nicht verortet werden. Da diese Schwalbe meist im Inneren von Scheunen brütet, wird davon ausgegangen, dass sich die Niststätten in den nahen Bauernhöfen befinden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist in Kenntnis der geplanten baulichen Maßnahmen nicht abzuleiten. Durch das Vorhaben werden keine Niststätten in Anspruch genommen.

Für die beiden Schwalbenarten sind weder artspezifische Vermeidungsmaßnahmen noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

<u>Star - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit</u>

Der Star (*Sturnus vulgaris*) benötigt Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Spechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel von Weidegrünland, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden. In NRW wird diese Art mittlerweile als gefährdet eingestuft.

Im Plangebiet wurden mehrere Individuen des Stars nachgewiesen. Bruten innerhalb des Gebiets liegen jedoch nicht vor. Es konnten bei den avifaunistischen Untersuchungen keine Einflüge in Gebäude oder Baumhöhlen festgestellt werden.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit ist in Kenntnis der geplanten baulichen Maßnahmen nicht abzuleiten. Niststätten bzw. Nahrungslebensräume werden nicht in Anspruch genommen, da sich alle Niststätten bzw. Reviere außerhalb des Plangebiets befinden. Für den Star sind weder artspezifische Vermeidungs- noch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit seltene oder gefährdete Vogelarten

Neben den planungsrelevanten Arten werden auch die Vogelarten näher betrachtet, deren Vorkommen rückläufig sind oder die zumindest in der Vorwarnliste der Roten Listen aufgeführt werden.

Bachstelze - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Die Bachstelze (*Motacilla alba*) weist ein breites Habitatspektrum, sofern Nistgelegenheiten und Flächen mit spärlicher Vegetation vorhanden sind. Diese Vogelart kommt oft in Gewässernähe vor. Als Halbhöhlen- und Nischenbrüter werden oftmals Gebäude zur Brut genutzt. Bachstelzen werden in Nordrhein-Westfalen in der Vorwarnliste aufgeführt. Es wird sowohl im Langzeit- als auch im Kurzzeittrend ein Rückgang des Brutbestands in NRW prognostiziert.

Bei der Vogelkartierung in 2022 wurde diese Art mehrfach bei der Nahrungssuche auf dem Gelände des ehemaligen Sportplatzes festgestellt. Niststätten im Plangebiet wurden nicht angetroffen. In den Gebäuden in der Rudolf-Harbig-Straße Nr. 6a und in der Nikolaus-Adams-Straße Nr. 58 werden Niststätten vermutet.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in Kenntnis der geplanten baulichen Maßnahmen ist nicht abzuleiten. Durch das Vorhaben werden keine Niststätten der Bachstelze in Anspruch genommen. Für den in der näheren Umgebung brütenden Bachstelzen sind keine artspezifischen Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Haussperling - Beurteilung artenschutzrechtliche Betroffenheit

Haussperlinge (*Passer domesticus*) sind ausgesprochene Kulturfolger in dörflichen und städtischen Siedlungen. Es werden meist Koloniebruten in Gebäuden und in Nischen bevorzugt. Sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen ist der Bestandstrend rückläufig, so dass die einst sehr häufige Vogelart in der Vorwarnliste aufgenommen wurde.

Die avifaunistischen Erfassungen in 2022 ergaben den Nachweis einer größeren Haussperlings-Kolonie. Die Niststätten befinden sich in den Wohnhäusern an der Bergergasse und der Rudolf-Harbig-Straße. Bei den Kartierungen konnten stetige Einflüge in die Gebäude beobachtet werden. An dem Wohnhaus Nr. 11 in der Bergergasse und in Nr. 18/20 der Rudolf-Harbig-Straße brüten Haussperlinge in verlassenen Mehlschwalbennestern.

Besonders auffällig ist die Nutzung der durchgewachsenen Buchenhecke in der Bergergasse und in den Strauchbewuchs am ehemaligen Vereinsgebäude als allgemeiner Treffpunkt. Diese Gehölzstrukturen bieten diesen Tieren einen Schutzraum vor Prädatoren, wie der Sperber. Von dort aus werden Flüge zur Nahrungssuche in der näheren Umgebung unternommen. Die Nahrung findet sich meist auf den ruderalen Flächen des ehemaligen Sportplatzes als auch am nördlich anschließenden Siedlungsrand im Übergang zu den Ackerflächen.

Der Verlust von Gehölzstrukturen kann zu einer Verringerung der Brutdichte im Gebiet führen.

Für den Haussperling sind entsprechende artspezifische Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kap. 7) erforderlich.

Vertiefende Prüfung - Betroffenheit allgemein verbreiteter Vogelarten

Im Plangebiet brüten in 2022 ca. 16 Vogelarten, die sowohl in Deutschland als auch in Nordrhein-Westfalen noch weit verbreitet sind und in der Roten Liste keiner Gefährdungskategorie unterliegen.

Es handelt sich einerseits um gehölzbewohnende Arten, wie z.B. Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Zaunkönig und Zilpzalp, andererseits um Gebäudebrüter, wie z.B. Hausrotschwanz.

Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im Gebiet vorkommenden verbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten durch die Gehölzrodungen oder dem Gebäudeabbruch, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, solange die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt werden kann.

Aufgrund des Erhalts von Grünstrukturen sowohl im Plangebiet als auch in der näheren Umgebung (insbesondere der Gillbachaue), ist davon auszugehen, dass die allgemein verbreiteten Vogelarten auch nach Umsetzung des Vorhabens hier vorkommen werden. Diese Vogelarten bauen jährlich neue Nester an wechselnden Standorten.

Zusammenfassende artenschutzrechtliche Beurteilung Vögel

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden alle Wirkungen, die von der geplanten städtebaulichen Entwicklung ausgehen, betrachtet und einen Einfluss auf die im Untersuchungsgebiet oder der näheren Umgebung vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten haben können.

Für die im Plangebiet vorkommenden Haussperlinge sind in Folge der Bebauungsplanung Habitatstrukturen zu erhalten bzw. in der näheren Umgebung einzurichten (siehe Kap. 7.3).

Alle im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten sind in der Karte 21-170 'Ergebnisse Faunakartierungen 2022' dargestellt.

Für die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden, liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn.: 1-3 BNatSchG vor,

- da die Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen vermieden werden,
- da Störungen durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population dieser Arten führen,
- da die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.

6.2 Vertiefende Prüfung Haselmaus

Bei der Haselmauskartierung 2022 wurde ein kugelförmiges Nest aus Gras in einer Nistróhre festgestellt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit der Haselmaus zugeordnet werden kann.

Das Grasnest befand sich in einer Nistróhre, die in einem Holunderstrauch in der Gartenbrache gegenüber dem Gillbach befestigt wurde. Nach fachlicher Einschätzung handelt es sich um ein im Zeitraum Juni bis August 2022 genutztes Nest einer Haselmaus. Weitere Hinweise auf ein Vorkommen der Haselmaus im Plangebiet konnten nicht erbracht werden.

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden alle Wirkungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgehen, betrachtet. In Folge der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 270 wird die Gartenbrache mit den Gehölzbeständen vollständig gerodet. Auf den Parzellen ist eine Wohnbebauung vorgesehen.

Artenschutzrechtliche Beurteilung Haselmaus

<u>§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG – Verbotstatbestand Tötung / Verletzung</u>

Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind insbesondere bei der Baufeldfreimachung durch die Entfernung der Vegetation in allen Jahreszeiten möglich. Innerhalb der Aktivitätsphase im Sommerhalbjahr halten sich die Haselmäuse tagsüber in freien Nestern oder in Baumhöhlen auf, im Winterhalbjahr überwiegend am Boden. Im Winter können die immobilen Tiere im Winterschlafnest getötet werden. Zwischen Mai und Oktober muss mit unselbstständigen Jungtieren gerechnet werden. Selbst erwachsene Tiere können während der aktiven Phase durch die Rodung von Flächen gefährdet sein, da Haselmäuse bei Störungen oft nicht in allen Fällen fliehen, sondern eine Tarnstellung einnehmen, in der sie z.T. für bestimmte Zeit bewegungslos verharren.

Da diese Art voraussichtlich im östlichen Teil der Gartenbrache im Plangebiet vorkommt, ist eine Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung dort möglich.

Zur Einhaltung der Verbotsvorschriften nach §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. Kap. 7).

<u>§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG – Verbotstatbestand Störung</u>

Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Nach den vorliegenden Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen ist möglicherweise von einer kleinen Haselmauspopulation auszugehen, dass sich im östlichen Teil der Gartenbrache und der Gillbachaue aufhält.

Störungen dieser Tiere sind grundsätzlich zu vermeiden. Die artspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung werden in Kapitel 7 beschrieben.

<u>§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG – Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</u>

In Folge der geplanten Bebauung werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im östlichen Bereich der Gartenbrache vermuteten Haselmaus in Anspruch genommen.

Durch die Baufeldfreimachung und der damit verbundenen Entfernung der Gehölzbestände wird ihr Lebensraum mit Versteckmöglichkeiten und ausreichenden Nahrungsquellen entzogen.

Für die Verluste dieses Lebensraums der planungsrelevanten Haselmaus sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (siehe Kap. 7).

7 Maßnahmen für den Artenschutz

7.1 Vermeidungsmaßnahmen gehölzbrütender Vogelarten

Nach dem allgemeinen Artenschutz sind notwendige Rodungen von Gehölzen im Plangebiet grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeiten durchzuführen. Nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG ist der Rückschnitt in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht erlaubt.

Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter und ungefährdeter Vogelarten, die ihr Nest im Gehölzbestand jährlich neu bauen, ist artenschutzrechtlich unbedenklich, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin erfüllt ist.

7.2 Vermeidung von Störungen durch Beleuchtung

Bezüglich der Fledermäuse, die das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen, sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung von negativen Wirkungen, insbesondere auch auf die Insektenfauna (s.a. Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften, vom 18.08.2021, Artikel 1 Nr. 13 (§41a)) zu beachten:

- Für die nächtliche Beleuchtung der Straßen und der Wohnbauflächen darf nur Licht mit geringem UV-Anteil und einer warmweißen Lichtfarbe verwendet werden. Nach Angaben des Bundesamtes für Naturschutz sollte die Leuchtfarbe der Leuchtmittel nicht über 3000 Kelvin liegen[11]. Die Lampen dürfen zudem nur nach unten abstrahlen (keine vertikalen Glasflächen) und einen Streulicht-Anteil von < 3 % aufweisen.
- Die Leuchten sollten möglichst zeitgesteuert abschaltbar sein. In der aktiven Phase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) wird eine mehrstündige Abschaltung in der Nachtzeit empfohlen. Die Beleuchtung sollte nur während der Hauptnutzung eingeschaltet sein. Während der Winterzeit ist aus artenschutzrechtlicher Sicht eine zeitlich gesteuerte Abschaltung nicht von Belang.

Auch durch die Baumaßnahmen gehen möglicherweise Lichtimmissionen aus, die sich auf nahrungssuchende Fledermäuse auswirken können. Daher sollte eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle vermieden werden.

Auf eine Beleuchtung der Gebäude im Plangebiet ist generell zu verzichten.

Nach dem geänderten Bundesnaturschutzgesetz ist im § 41a folgendes zu beachten: *'Neu zu errichtende Beleuchtungen an Straßen und Wegen, Außenbeleuchtungen baulicher Anlagen und Grundstücke sowie beleuchtete oder lichtemittierende Werbeanlangen sind technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Aus-wirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind,…*'[12].

[11] Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz

[12] Bundesgesetzblatt Jahrgang 2021 Teil I Nr. 59, ausgegeben zu Bonn am 30. August 2021: Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 18. August 2021. Bundesanzeiger Verlag, Köln.

7.3 Vermeidungsmaßnahmen für Haussperling

Die avifaunistischen Erfassungen in 2022 ergaben ein Vorkommen einer größeren Haussperlingskolonie in den Wohnhäusern in der Bergergasse westlich des Plangebiets. In Folge der Umsetzung des Bebauungsplans gehen die gegenüberliegenden Habitatstrukturen wie z.B. die durchgewachsene Hecke und Brachflächen auf ehemaligen Sportplatzgelände in Höhe der Bergergasse verloren. Sowohl die Hecke als auch die ruderalen Flächen um den Tennenplatz werden nach eigenen Beobachtungen stetig von den Vögeln genutzt. Da die Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich erhalten bleiben, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Dennoch sind zur dauerhaften Aufrechterhaltung der Haussperlingskolonie Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung durchzuführen.

Beschreibung der Maßnahmen für den Haussperling

Erhalt und Anlage von Heckenstrukturen

Die durchgewachsene Buchenhecke im nördlichen Teil des Plangebiets gegenüber dem Bergerhof ist dauerhaft zu erhalten und zweimal im Jahr auf eine Höhe von mind. 2.5 m zurückzuschneiden (siehe LBP-Maßnahme E1). Diese Gehölzstruktur soll für die in der Umgebung brütende Haussperlingskolonie ein sicheres Tagesversteck bieten. Während der Bauphase ist für einen entsprechenden Schutz der Hecke zu sorgen.

Zusätzlich werden in der näheren Umgebung neue Heckenstrukturen mit gebietsheimischen Gehölzarten gepflanzt. So wird nach dem LBP-Maßnahmenplan eine Hecke am Ende der Rudolf-Harbig-Straße (Maßnahme A5) sowie ein Gehölzbestand parallel zum Gillbach (LBP-Maßnahme A1) gepflanzt.

Aufwertung von Nahrungslebensräumen

Vor Baubeginn ist dafür zu sorgen, dass in der näheren Umgebung dauerhaft, vielfältige Lebensraumstrukturen geschaffen werden. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen). Diese Nahrungsräume sind in der nahen Umgebung von Rheidt-Hüchelhoven im ausreichenden Maß vorhanden.

Zusätzlich werden mit der Anlage einer Streuobstwiese / -weide (siehe LBP-Maßnahme A4) und einer artenreichen Wiese (siehe LBP-Maßnahmen A2) gute Nahrungslebensräume geschaffen.

Anlage von weiteren Nistmöglichkeiten

Zudem sind an den zu errichtenden Gebäuden im Plangebiet mindestens 20 Nistkästen nach Angabe einer fachkundigen Person anzubringen. Die Nistkästen sollten auch von anderen Vogelarten genutzt werden können (z.B. Hausrotschwanz, Star und Mauersegler). Diese Maßnahme führt zu einer grundsätzlichen Stärkung des siedlungsbezogenen Vogelbestandes in der Umgebung.

7.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus

Im Rahmen der Untersuchungen der Haselmaus wurde im östlichen Teil der Gartenbrache gegenüber dem Gillbach ein indirekter Nachweis erbracht. In einer Niströhre wurde Ende Juni und Mitte August ein Grasnest angetroffen, das nach fachlicher Einschätzung von einer Haselmaus stammt. Weitere Hin- oder Nachweise von Haselmausvorkommen konnten im Laufe der Kontrollen nicht erbracht werden.

Für die Inanspruchnahme des möglichen Lebensraums der Haselmaus (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) im Plangebiet sind sowohl artspezifische Vermeidungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen richten sich nach dem aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisstand des vom Umweltministerium von Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen[13]. In den aktualisierten Artensteckbriefen werden Maßnahmen für die Haselmaus beschrieben, die für den vorliegenden Fall zugrunde gelegt werden.

Die Ausgleichsmaßnahmenfläche für die Haselmaus müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- die Fläche muss im Umkreis von max. 0,5 km zum derzeitigen Haselmausvorkommen liegen.
- der Raumbedarf liegt bei einer Fläche von ca. 0,5 ha pro Individuum
- die Lebensraumfunktion für die Haselmaus muss vor dem Eingriff erfüllt sein

Maßnahmen vor der baulichen Umsetzung

Die Baufeldfreimachung im östlichen Teil der Gartenbrache (derzeitig vermuteter Haselmauslebensraum) darf erst dann ausgeführt werden, wenn die unten beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen der Gehölzpflanzung und der Anlage von Nisthilfen durchgeführt wurden. Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen ist folgendes zu beachten:

<u>Erste Phase Gehölzrückschnitt</u>

Im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende April sind alle Gehölze auf Stock zu setzen und die Krautschicht bodennah auf ca. 15 cm zurückzuschneiden, da sich zu dieser Zeit Haselmäuse in bodennahen Winterschlafnestern befinden.[14]. Durch diese Vorgehensweise können unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen der Tiere ausgeschlossen werden.

<u>Zweite Phase Baufeldfreimachung / Bodenbearbeitung</u>

Die vollständige Baufeldfreimachung mit den Geländemodellierungen, bzw. Bodenarbeiten darf erst nach dem Gehölzrückschnitt ab Ende April / Anfang Mai zu Beginn der Aktivitätsphase der Haselmäuse durchgeführt werden[15].

---

[13] MKULNV NRW (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online).

[14] Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Raume (2018): Haselmaus (Muscardinus avellanarius): Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein

[15] Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700). BfN-Skripten 606

In dieser Zeit werden die Tiere in die attraktiven Lebensräume der Ausgleichsfläche abwandern, da durch den Gehölzrückschnitt im Gelände keine Nahrungsgrundlagen und Versteckmöglichkeiten mehr vorhanden sind.

Es handelt sich hierbei um eine Vergrämungsmaßnahme.

Beschreibung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme für die Haselmaus

Für den funktionalen Ausgleich der Haselmauslebensräume bieten sich die unmittelbar angrenzende Wiesenflächen entlang des Gillbachs an. Eine Umsiedlung der Haselmaus in entfernt gelegene Flächen ist nicht erforderlich.

Bepflanzung der Ausgleichsfläche

Die derzeit als artenarme Wiese genutzte Fläche westlich des Gillbachs ist neben dem Schutzstreifen der Leitungstrassen mit fruchtragenden, gebietsheimischen Sträuchern auf einer Fläche von ca. 0,36 ha zu bepflanzen (LBP-Maßnahmenfläche A1). Die Freihaltung der Leitungstrassen ist zu beachten.

Folgende gebietsheimischen Gehölze mit nektar-, pollen-, fettreichen Samen und Früchten sind im gestaffelten lockeren Verband zu pflanzen:

- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Haselnuss (*Corylus avellana*)
- Zweigriffliger Weißdorn (*Crataegus laevigata*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Vogelkirsche (*Prunus avium*)
- Schlehe (*Prunus spinosa*)
- Hundsrose (*Rosa canina*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus racemosa*)
- Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*)

Mit der Pflanzung fruchttragender Gehölze und dem bereits vorhandenen Ufergehölzbestand am Gillbach (ca. 0,19 ha) wird die Versorgung der Haselmaus über ihre gesamte Aktivitätszeit von April-Oktober gewährleistet.

Installation von Versteckmöglichkeiten

Da die Ausgleichsfläche in den ersten Jahren noch wenig Versteckmöglichkeiten bietet, sind an dem vorhandenen Ufergehölzbestand am Gillbach künstliche Verstecke / Niststätten anzubieten.

Insgesamt sind mind. 20 Nistkästen aus Holz oder Holzbeton nach fachlicher Anleitung an den Bestandsgehölzen anzubringen (z.B. Holzkästen oder Kästen aus Holzbeton der Firmen Schwegler oder Hasselfeldt). Zur Vermeidung einer Nutzung von Vogelbruten muss sich die Einschlupföffnung der Haselmauskästen an der Stammseite orientieren. Eine Wartung der Haselmauskästen ist nicht erforderlich. Um dem Mangel an bodennahen Verstecken als Überwinterungshabitat entgegenzukommen, sind zudem 3 Totholz-Reisighaufen mit einem hohen Anteil an Laubstreu innerhalb der Strauchpflanzung A3 anzulegen.

Die gesamte Ausgleichspflanzung ist zum Plangebiet mit einem Knotengeflechtzaun vor Betretung bzw. Nutzung zu schützen. Zur Funktionssicherung ist die Pflanzung je nach Erfordernis durch Ausmähen oder Rückschnitt zu pflegen. Der Aufwuchs von Brombeere ist nach Anwuchs der gepflanzten Gehölze möglich, sollte aber je nach Wuchsleistung in den Wintermonaten zurückgeschnitten werden.

Bei ordnungsgemäßer Umsetzung der benannten Maßnahmen kann von einer hohen Wirksamkeit ausgegangen werden. Haselmäuse gelten als besonders anpassungsfähig. Geeignete Lebensräume in der näheren Umgebung werden schnell angenommen.

7.5 Umweltbaubegleitung und Risikomanagement

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens sind die o.g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen. Die Aufgabe der Umweltbaubegleitung ist die genehmigungskonforme Umsetzung in Bezug auf die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben und Bestimmungen.

Die Umweltbaubegleitung muss Sorge dafür tragen, dass alle aus den Planunterlagen resultierenden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in die entsprechenden Leistungsverzeichnisse der unterschiedlichen Gewerke fachlich und zeitlich richtig eingeordnet werden.

Insbesondere bei der Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Haselmaus ist auf die zeitliche Umsetzung der voran beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu achten.

Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Risikomanagement (Monitoring) ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht erforderlich. Haselmäuse gelten als sehr anpassungsfähige Arten, die neue Lebensräume schnell besiedeln.

8 Ergebnis der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände

Die Kreisstadt Bergheim plant im Ortsteil Rheidt-Hüchelhoven die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270 'Am Gillbach' zur Entwicklung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte auf dem Gelände des ehemaligen Sportvereins Rheidt e.V. 1926 an der Bergergasse und auf einer östlich anschließenden Grünlandfläche und Brache am Gillbach.

Zur Einschätzung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben der Siedlungsentwicklung wurden im Jahr 2022 faunistische Kartierungen der Vögel und der Haselmaus durchgeführt. Des Weiteren wurden der Baumbestand des Plangebiets auf Baumhöhlen und größeren Nestern untersucht. Diese Daten dienen als Grundlage für die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II).

Die Baumhöhlenuntersuchung des Gehölzbestands im unbelaubten Zustand ergab keine Hinweise auf nutzbare Fledermausquartiere im Plangebiet. Greifvogelhorste sind ebenfalls nicht vorhanden.

Die Erfassung des Vogelbestands im Plangebiet ergab keine Brutnachweise planungsrelevanter Arten. Der ehemalige Sportplatz an der Bergergasse wird von einer Haussperlingskolonie als Nahrungslebensraum genutzt. Zum dauerhaften Erhalt dieser Vogelart ist ein Teil der Heckenstruktur gegenüber dem Bergerhof zu erhalten. Des Weiteren sind bestandstärkende Maßnahmen im Umfeld vorgesehen. Für die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, liegt unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn.: 1-3 BNatSchG vor. Die Verluste von Lebensräumen dieser Vogelarten ist unbedenklich, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt.

Für den Verlust der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden streng geschützten Haselmaus sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase zu beachten. Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind Pflanzungen fruchttragender Sträucher parallel zum Gillbach vorgesehen.

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten durch die bauliche Maßnahme wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.

Die vertiefende Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der benannten Vermeidungs- und Ausgleichsnahmen, Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet werden können.

9 Literatur und Quellen

- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben – Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010
- Grüneberg, C., S. R. Sudmann sowie J. Weiss, M. Jöbges, H. König, V. Laske, M. Schmitz & A. Skibbe (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrgr.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster
- Grüneberg et al.: Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens, 6. Fassung, Stand Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017)
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2010): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz Stand März 2010. http://www.naturschutzinformationennrw.de/vns/web/babel/media/anwenderhandbuch201003.pdf
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. 5 Naturschutz und Forst (2018): Haselmaus - Merkblatt Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein. Flintbek
- Meinig, H., P. Boye, Hutterer, R. (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Aus: Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1). 2009, S 115-153, BfN, Bonn
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden 'Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen' für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKLUNV NRW (Az.: III-4 – 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier), Bosch & Partner GmbH, KIfL (Kiel). Schlussbericht
- Raskin-Umweltplanung und Umweltberatung GbR (2016): Fachbeitrag Artenschutz – Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) zur Aufstellung des Bebauungsplans 'Grünewaldstraße' in Bergheim – Hüchelhoven. I.A. RWE Power AG
- RMPSL (2016): Erfassung des Brutvogelbestands – Kreisstadt Bergheim Bebauungsplan Nr. 271 'Am Gillbach' in Reidt-Hüchelhoven. Bonn
- Schmid, Doppler, Heynen & Rössler (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2. Überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach
- Schroer, Huggins, Böttcher & Hölker (2019): Leitfaden zur Neugestaltung und Umrüstung von Außenbeleuchtungsanlagen – Anforderungen an eine nachhaltige Außenbeleuchtung. Bundesamt für Naturschutz
- Sudmann et al.: Rote Liste wandernder Vogelarten Nordrhein-Westfalens, 2. Fassung, Stand: Juni 2016. Hrsg.: Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft (NWO) und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017)
- Südbeck, Andretzke, Fischer, Gedeon, Schikore, Schröder & Sudfeldt (Hrsg. 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

- Torsten Ryslavy, Hans-Günther Bauer, Bettina Gerlach, Ommo Hüppop, Jasmina Stahmer, Peter Südbeck & Christoph Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) i.d.F. vom 06.06.2016
- Voigt, C.C et al. (2018) Guidelines for consideration of bats in lighting projects. EUROBATS Publication Series No. 8. UNEP/EUROBATS Secretariat, Bonn, Germany, 62 pp

Anhang: Fotodokumentation

Foto 1: durchgewachsene Buchenhecke gegenüber Bergerhof

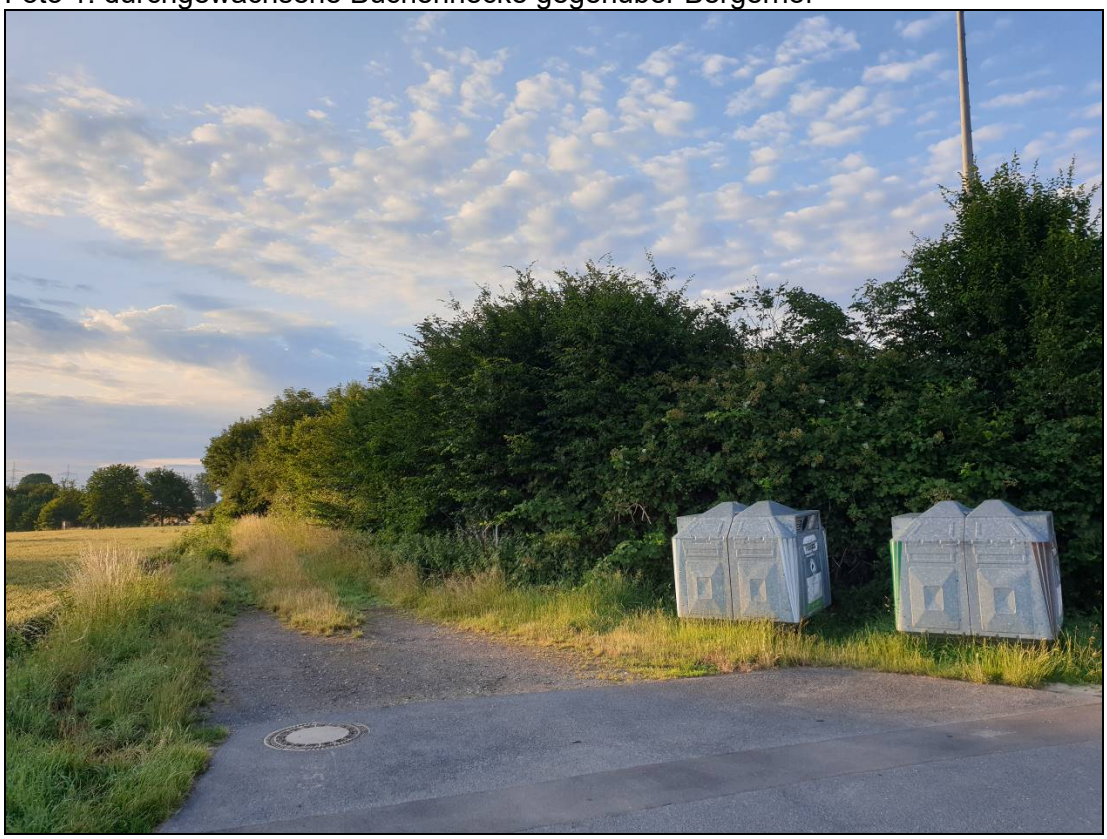

Foto 2: durchgewachsene Buchenhecke an der Bergergasse

Foto 3: ehemalige Vereinstribüne an der Bergergasse

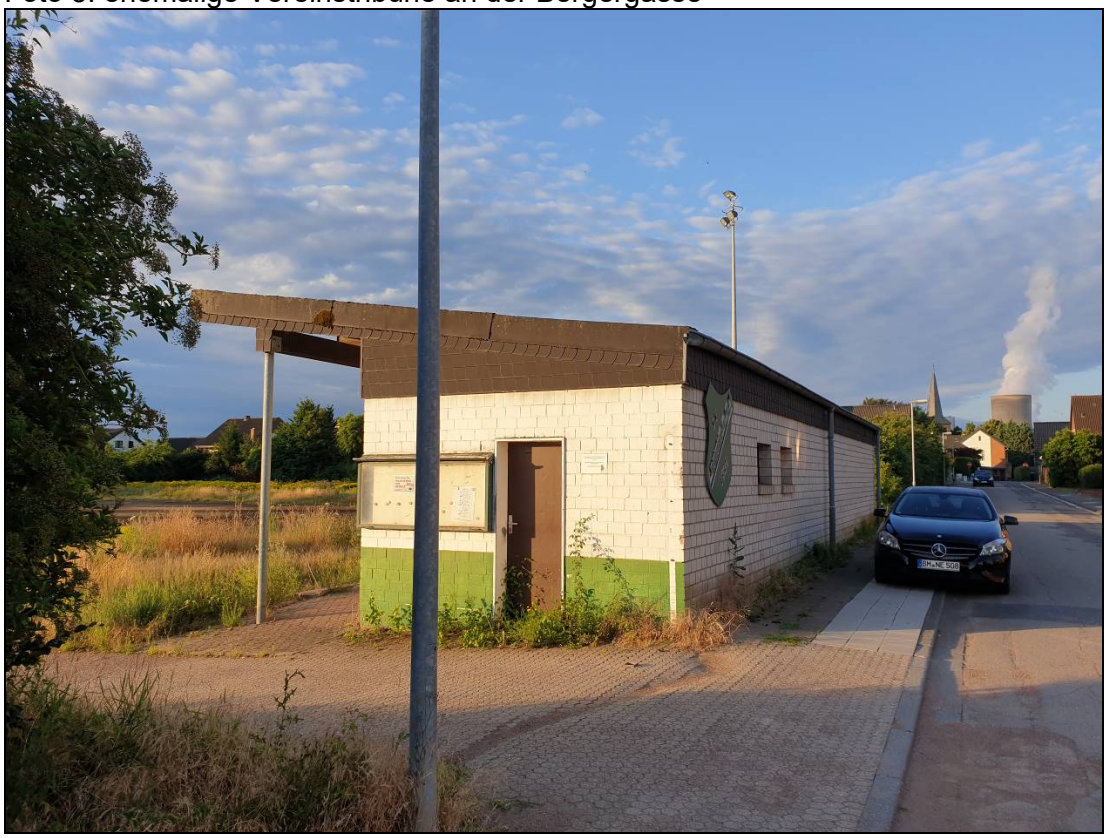

Foto 4: durchgewachsene Buchenhecke an der Bergergasse (südlicher Teil)

Foto 5: Ruderalaufwuchs südlich der ehem. Sportanlage

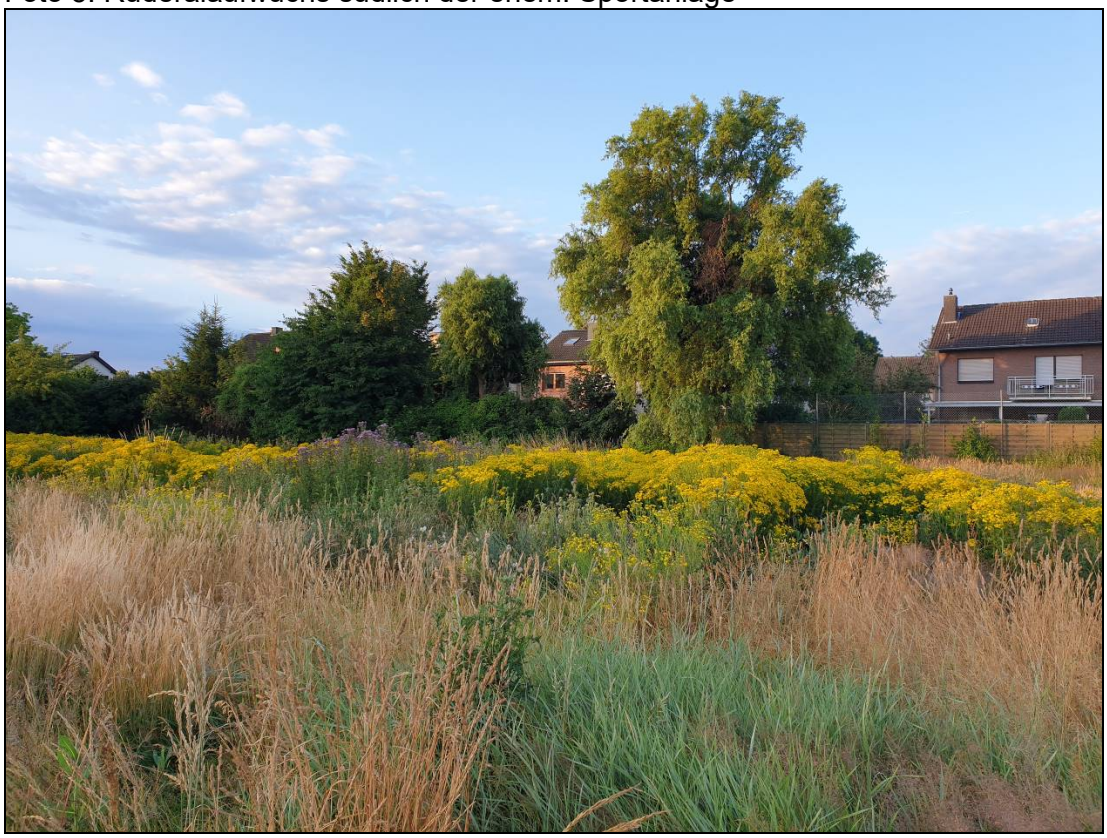

Foto 6: Tennenbelag der ehemaligen Sportanlage / Blick auf Bergergasse

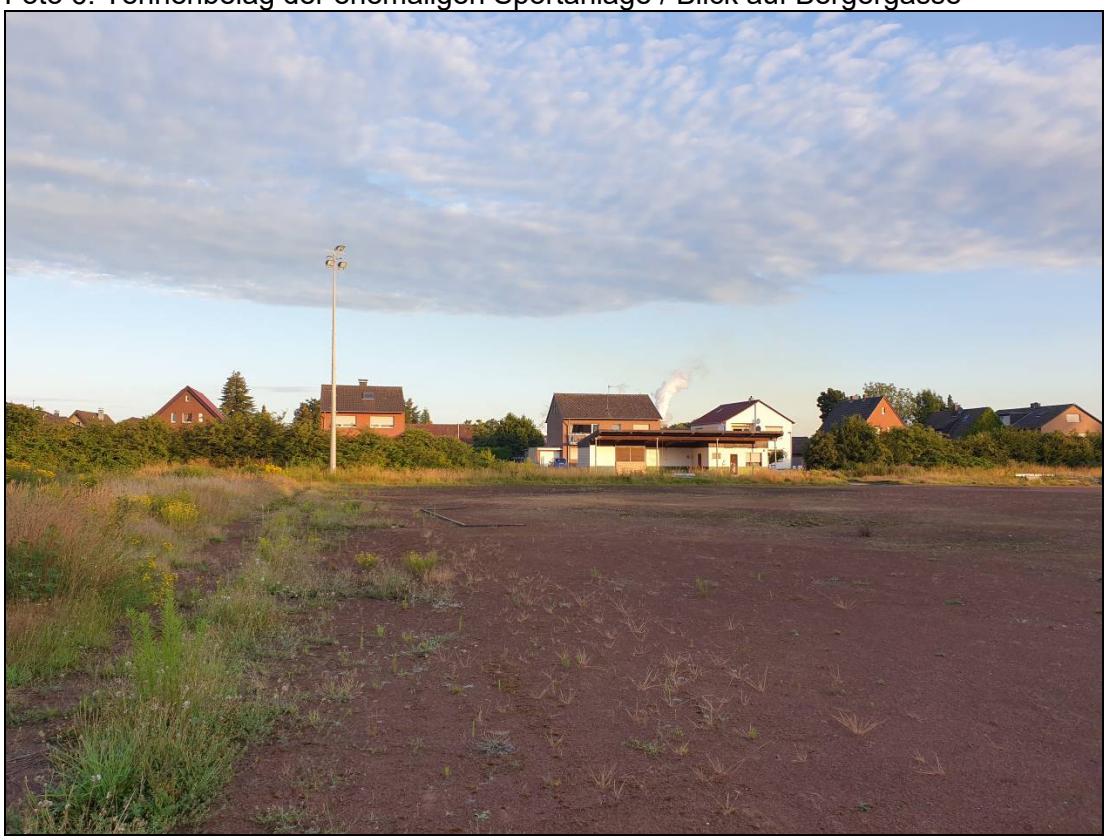

Foto 7: Tennenbelag der ehemaligen Sportanlage / Blick auf Rudolf-Harbig-Straße

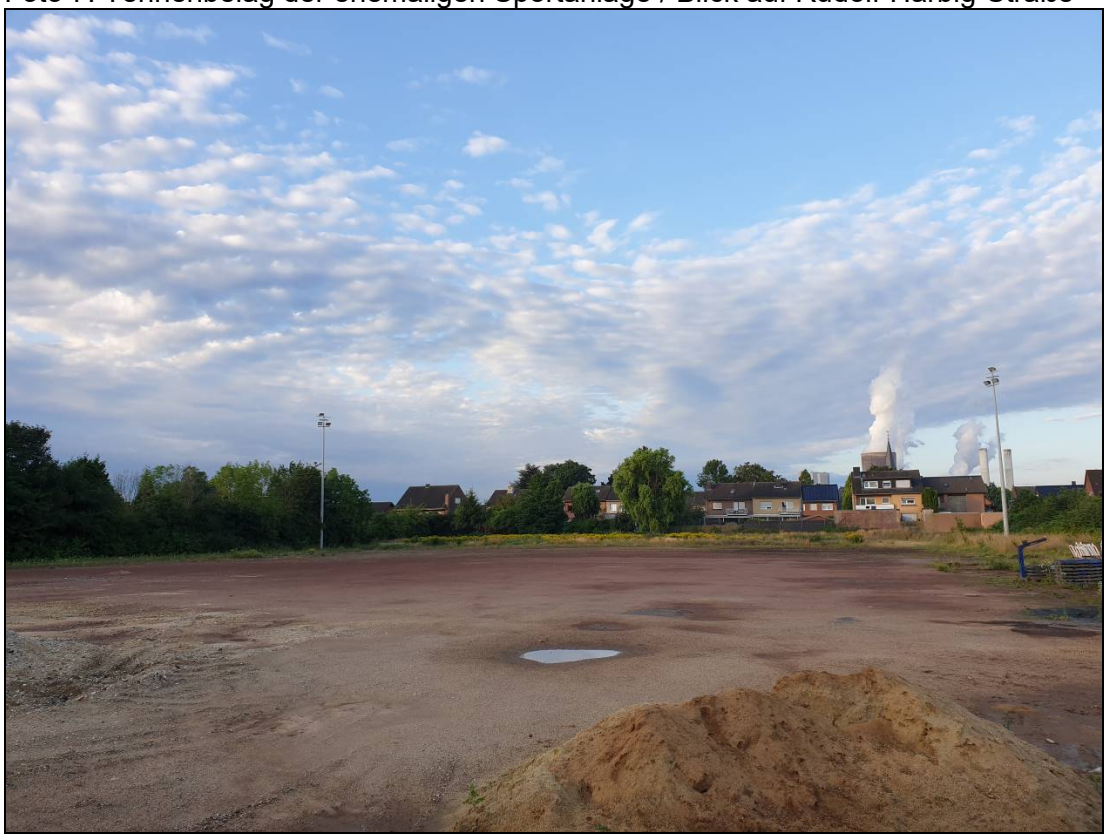

Foto 8: Gehölzbestand an der Ostseite des ehem. Sportplatzes

Foto 9: Gartenbrache mit Gehölzaufwuchs an der Wiese in der Gillbachaue

Foto 10: Gartenbrache, Blickrichtung West Rudolf-Harbig-Straße

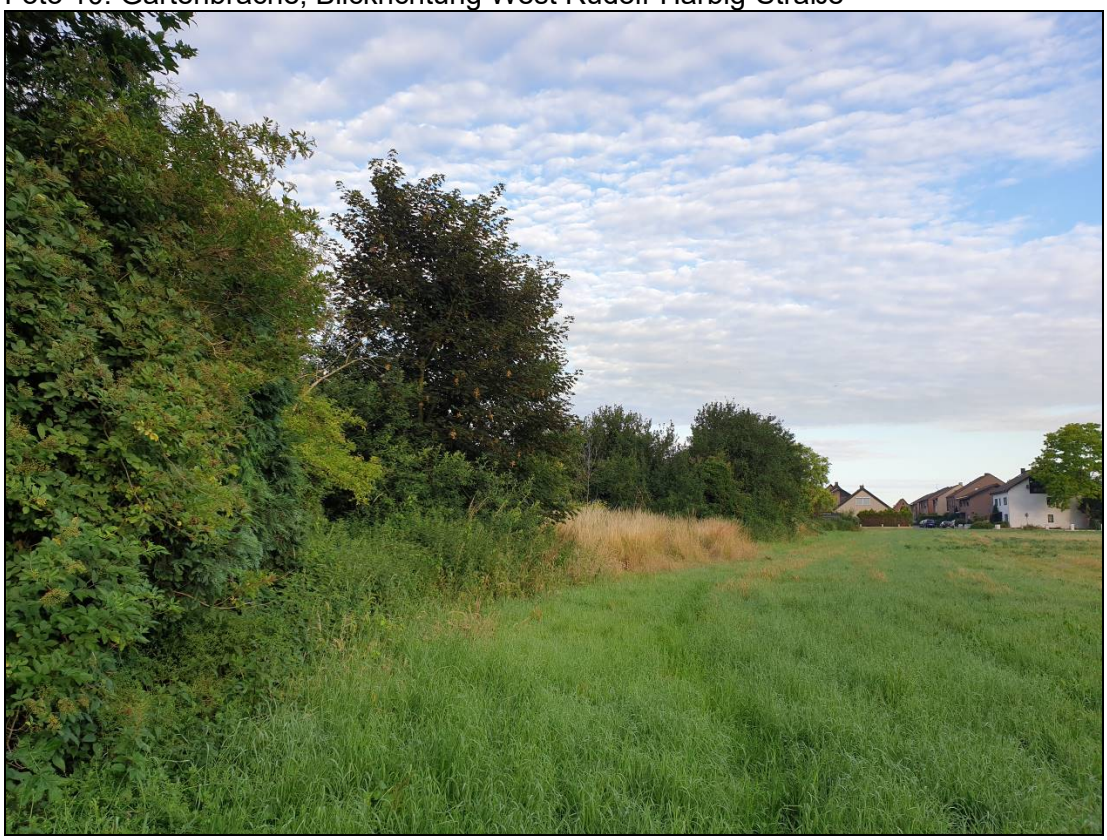

Foto 11: Baumgruppe östlich der Gartenbrache gegenüber dem Gillbach

Foto 12: Kirmesplatz in Gillbachaue, Blick auf die Linde / Nikolaus-Adams-Straße

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. 270 / Rheidt-Hüchelhoven 'Am Gillbach'

Plan-/Vorhabenträger (Name): Kreisstadt Bergheim Antragstellung (Datum): 13.12.2022

Die Kreisstadt Bergheim plant im Ortsteil Rheidt-Hüchelhoven die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 270 'Am Gillbach' zur Entwicklung eines Wohngebietes mit Kindertagesstätte auf dem Gelände des ehemaligen Sportvereins Rheidt e.V. 1926 an der Bergergasse und auf einer östlich anschließenden Grünlandfläche und Brache am Gillbach.
Zur Einschätzung der Betroffenheit des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben der Siedlungsentwicklung wurden im Jahr 2022 faunistische Kartierungen der Vögel und der Haselmaus durchgeführt. Des Weiteren wurden der Baumbestand des Plangebiets auf Baumhöhlen und größeren Nestern untersucht. Diese Daten dienen als Grundlage für die vertiefende Artenschutzprüfung (ASP II).
Die Baumhöhlenuntersuchung des Gehölzbestands im unbelaubten Zustand ergab keine Hinweise auf nutzbare Fledermausquartiere im Plangebiet. Greifvogelhorste sind ebenfalls nicht vorhanden.
Die Erfassung des Vogelbestands im Plangebiet ergab keine Brutnachweise planungsrelevanter Arten. Der ehemalige Sportplatz an der Bergergasse wird von einer Haussperlingskolonie als Nahrungslebensraum genutzt. Zum dauerhaften Erhalt dieser Vogelart ist ein Teil der Heckenstruktur gegenüber dem Bergerhof zu erhalten. Des Weiteren sind bestandstärkende Maßnahmen im Umfeld vorgesehen. Für die allgemein verbreiteten und ungefährdeten Vogelarten, die im Plangebiet nachgewiesen wurden, liegt unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nrn.: 1-3 BNatSchG vor. Die Verluste von Lebensräumen dieser Vogelarten ist unbedenklich, da die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang grundsätzlich erhalten bleibt.
Für den Verlust der im Plangebiet möglicherweise vorkommenden streng geschützten Haselmaus sind artspezifische Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase zu beachten. Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind Pflanzungen fruchttragender Sträucher parallel zum Gillbach vorgesehen.
Eine Betroffenheit planungsrelevanter Amphibien- und Reptilienarten durch die bauliche Maßnahme wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen.
Die vertiefende Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der benannten Vermeidungs- und Ausgleichsnahmen, Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet werden können.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine Angaben erforderlich

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:
(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

☐ Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

keine Angaben erforderlich

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Haselmaus (Muscardinus avellanaria)

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

- [x] FFH-Anhang IV-Art
- [ ] europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland	V
Nordrhein-Westfalen	G

Messtischblatt

4906-3

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

- [x] atlantische Region
- [ ] kontinentale Region

- [x] grün — günstig
- [ ] gelb — ungünstig / unzureichend
- [ ] rot — ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- [ ] **A** günstig / hervorragend
- [ ] **B** günstig / gut
- [ ] **C** ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Im Untersuchungsgebiet wurden ein kugelförmiges Nest aus Gras in einer Nistróhre festgestellt, das mit hoher Wahrscheinlichkeit der Haselmaus zugeordnet werden kann.
Tötungen oder Verletzungen von Individuen sind insbesondere bei der Baufeldfreimachung durch die Entfernung der Vegetation in allen Jahreszeiten möglich. Störungen sind im artenschutzrechtlichen Sinne dann relevant, wenn diese zu bestimmten Zeiten so erheblich wirken, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Nach den vorliegenden Ergebnissen der faunistischen Untersuchungen ist möglicherweise von einer kleinen Haselmauspopulation auszugehen, dass sich im östlichen Teil der Gartenbrache und der Gillbachaue aufhält.
In Folge der geplanten Bebauung werden möglicherweise Fortpflanzungs- und Ruhestätten der im östlichen Bereich der Gartenbrache vermuteten Haselmaus in Anspruch genommen.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Baufeldfreimachung im östlichen Teil der Gartenbrache (derzeitig vermuteter Haselmauslebensraum) darf erst dann ausgeführt werden, wenn die unten beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen der Gehölzpflanzung und der Anlage von Nisthilfen durchgeführt wurden. Im Zeitraum von Mitte Oktober bis Ende April sind alle Gehölze auf Stock zu setzen und die Krautschicht bodennah auf ca. 15 cm zurückzuschneiden, da sich zu dieser Zeit Haselmäuse in bodennahen Winterschlafnestern befinden. Durch diese Vorgehensweise können unbeabsichtigte Tötungen oder Verletzungen der Tiere ausgeschlossen werden. Die vollständige Baufeldfreimachung mit den Geländemodellierungen, bzw. Bodenarbeiten darf erst nach dem Gehölzrückschnitt ab Ende April / Anfang Mai zu Beginn der Aktivitätsphase der Haselmäuse durchgeführt werden. In dieser Zeit werden die Tiere in die attraktiven Lebensräume der Ausgleichsfläche abwandern, da durch den Gehölzrückschnitt im Gelände keine Nahrungsgrundlagen und Versteckmöglichkeiten mehr vorhanden sind. Als vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind Pflanzungen fruchttragender Sträucher parallel zum Gillbach vorgesehen. Die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu überwachen. Ein maßnahmen- und populationsbezogenes Risikomanagement (Monitoring) ist bei ordnungsgemäßer Umsetzung nicht erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die vertiefende Artenschutzprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Beachtung der artspezifischen Vermeidungs- und Ausgleichsnahmen, Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG abgewendet werden können.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	[ ] ja	[x] nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	[ ] ja	[x] nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	[ ] ja	[x] nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

keine weiteren Angaben erforderlich